

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/655

University of Schleswig - Holstein, Campus Kiel
Schittenhelmstr. 12 D - 24105 Kiel Germany
phone.: ++49 431 597 1336 fax: ++49 431 597 1337

Ulrich Kunzendorf
MD Professor of Medicine Division of Nephrology and Hypertension
kunzendorf@nephro.uni-kiel.de www.uni-kiel.de/Nephrologie/

An den Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

09.03.2006

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
Drucksache 16/501
Ihre Schreiben vom 13. Februar 2006

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr gern nehme ich zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung.

Nach folgend meine Bemerkungen:

§ 1 Zuständige Stellen ff.

Ich verstehe die Beschränkung nicht, da es sich um die Aufklärung der Bevölkerung über die Möglichkeit der Organspende, der Organentnahme und der Bedeutung der Organübertragung handelt.

Ich schlage folgende Änderung bzw. Erweiterung vor:

2. staatliche und kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
3. Ärztekammer Schleswig-Holstein
4. die Krankenhäuser

§ 2 Errichtung von Kommissionen

Aus eigener Erfahrung, bedarf es einer „professionellen“ Ausbildung in psychologischen Fragen, um die Freiwilligkeit des Spenders zu prüfen. Viel häufiger als Geld spielen psychische Abhängigkeiten eine Rolle.

Ich schlage folgende Änderung vor:

3. eine Person, die eine psychologische, psychiatrische oder psychosomatische Ausbildung abgeschlossen hat.

§3 Verfahren der Kommissionen

„... Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme ... ist von der Einrichtung zu stellen, in der das Organ entnommen wird.

Alle Kosten der Lebennierenspende gehen zu Lasten der Krankenkasse des Empfängers. Um keinen Bruch zu bewirken, sollte die transplantierende Einrichtung die Kosten übernehmen.

§5 Berichtspflicht von Transplantationszentren

Die Transplantationszentren sind verpflichtet die Zahlen und Ergebnisse der durchgeführten Transplantationen der Bundesgeschäftsstelle für Qualitätssicherung (BQS) mitzuteilen. Soll parallel an die Ministerien berichtet werden ?.

„Die Transplantationszentren zur Übertragung der in §9 Abs 1 TPG genannten Organe teilen dem fachlich zuständigen Ministerium die Zahlen und Ergebnisse der durchgeführten Transplantationen sowie der auf eine Transplantation wartenden Patienten mit. „

Der Satz ist missverständlich. Sind damit z.B. auch die Überlebenszeiten der auf ein Organ wartenden Patienten gemeint (Ergebnisse der Dialyse-Behandlung) oder nur die Zahl der Patienten auf der Warteliste.

§7 Transplantationsbeauftragte

Gegebenenfalls sollte die Berichtspflicht näher spezifiziert werden, um eine tatsächliche Kontrolle ausüben zu können.

4. Die Transplantationsbeauftragten erstatten dem fachlich zuständigen Ministerium jährlich über ihre Tätigkeit Bericht. Dieser Bericht enthält die Zahl der gemeldeten Organspenden der jeweiligen Intensivstationen.

Gestatten Sie mir zum Schluß noch eine Bemerkung zur sogenannten Cross-over-Spende.

Wenn im Bereich der Nierentransplantation die Blutgruppe zwischen Spender und Empfänger nicht kompatibel ist, kann in Deutschland eine solche Transplantation nur unter hohem Risiko und hohen Kosten durchgeführt werden. Transplantationen bei Blutgruppenunverträglichkeit bedeuten für den Empfänger eine sehr viel höhere Immunsuppression verbunden mit mehr Infektionen und Tumoren, 10 % schlechtere Ein-Jahres-Funktionsraten und ca 20.000 € höhere Kosten pro durchgeführter Transplantation. In den Niederlanden und in Österreich ist die Cross-over Spende deshalb gut und erfolgreich etabliert. Sie bedeutet, dass der Blutgruppen-ungleiche Spender A nicht „seinem“ Empfängerpartner A die Niere spendet, sondern einem Empfänger B, der die passende Blutgruppe besitzt. Der Spender B, dessen Blutgruppe sich nicht mit der Blutgruppe „seines“ Empfängers B verträgt, spendet seine Niere dem Empfänger A. Durch das „cross-over“ von Spender und Empfänger ist beiden Paaren optimal gedient.

In Deutschland werden erste Nieren nach diesem Verfahren z.B. in Essen transplantiert. Es ist nicht klar, ob dieses Verfahren mit dem Transplantationsgesetz in Einklang steht. Deshalb sollte das Schleswig-Holsteiner Transplantationsausführungsgesetz zumindest für unser Bundesland Rechtssicherheit schaffen und einen Paragraphen hinzufügen, dass eine Cross-over-Transplantation erlaubt ist, wenn die medizinischen Voraussetzungen gegeben sind und eine Kommission zur Prüfung der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebenspende zugestimmt hat.

Sehr gern stehe ich besonders auch für den zuletzt genannten Punkt zur Verfügung. Ich befasse mich mit Lebendnierentransplantationen seit 1983 und bin zur Zeit einer der 3 Vertreter der Bundesrepublik für den Bereich „Nierentransplantation“ bei Eurotransplant/Leiden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrich Kunzendorf